

Strafverfahren in der Landwirtschaft

**Wie läuft ein Strafverfahren ab und wie
verhalte ich mich als Tierhalter**

Agenda

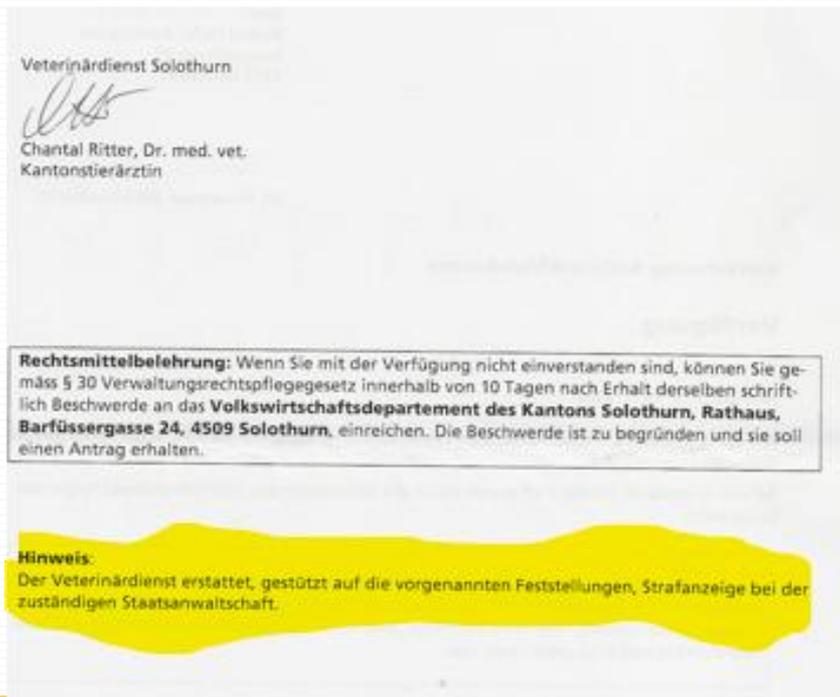
- I. Ausgangslage
- II. Ablauf eines Strafverfahrens
- III. Verfahrensgrundsätze
- IV. Tierschutzkontrollen und die Rechte der Tierhaltenden
- V. Mögliche Folgen einer Kontrolle
- VI. Unsere Empfehlungen
- VII. Fragen

I. Ausgangslage

- Beim Veterinärdienst handelt es sich um eine Spezialpolizeibehörde
- Ihr Auftrag verpflichtet sie zum Schutz der Tiergesundheit, des Tierwohls, der Tierwürde, der Lebensmittelsicherheit sowie zur Bekämpfung von Tierseuchen
- Zutrittsrecht nach Art. 39 TSchG
- Dürfen keinen unmittelbaren Zwang gegen Sachen oder Personen anwenden (Aufgabe der Polizei i.e.S.)

I. Ausgangslage

- Kontrolle bildet Beweisgrundlage für allfälliges Straf- oder Verwaltungsverfahren



I. Ausgangslage

- Strafverfahren wird eröffnet

II. Ablauf eines Strafverfahrens

- Vorverfahren
 - Einleitung durch Anzeige oder von Amtes wegen
 - Polizeiliches Ermittlungsverfahren
 - Staatsanwaltschaftliches Untersuchungsverfahren
- Hauptverfahren
 - Hauptverfahren vor dem Strafgericht
 - Hauptverhandlung i.d.R. öffentlich
- Rechtsmittelverfahren
 - Anfechtung Urteil der Vorinstanz

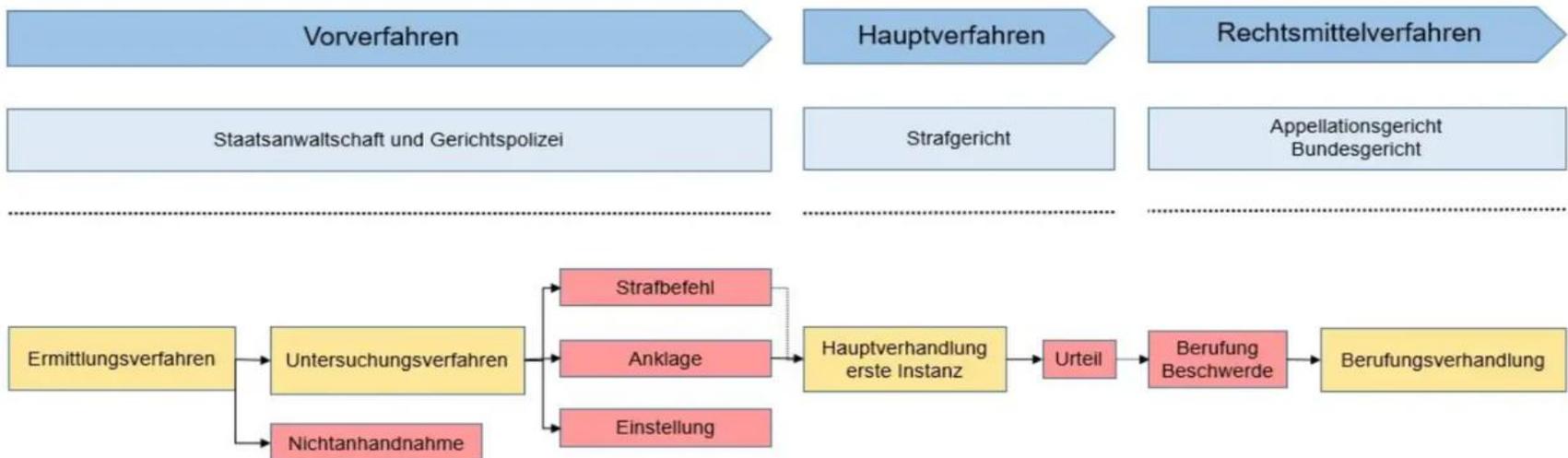
II. Ablauf eines Strafverfahrens

- Strafbefehlsverfahren im Besonderen
 - Strafbefehl als rechtskräftiges Urteil
 - Erlass durch die Staatsanwaltschaft
 - Straftat muss ausreichend bewiesen sein
 - Strafe maximal 180 Tagessätze oder 180 Tage Freiheitsstrafe
 - Einsprache kann innert 10 Tagen unbegründet erhoben werden
 - Grundsatz «in dubio pro duriore»
 - Vorteil: keine (öffentliche) Verhandlung
 - Nachteil: Recht vs. Ökonomie

II. Ablauf eines Strafverfahrens

□ Übersicht

Strafverfahren – schematisch dargestellt



› Staatsanwaltschaft Basel-Stadt

II. Ablauf eines Strafverfahrens

□ Anteil

The screenshot shows the website 'Beobachter' with a search bar and a breadcrumb trail: 'Startseite > Magazin > Gesetze & Recht > Strafbefehle machen 92% aller Schweizer Urteile au'. The main article title is 'Gesucht: Krasse Fälle'. The text discusses that 92% of crimes and offenses are judged by summary proceedings without a trial, and that prosecutors can impose up to six months of imprisonment. It notes that this power is rarely controlled. The article concludes with a call to action: 'Der Beobachter möchte das ändern. Zusammen mit dem Verein Entscheidsuche.ch und einer Fachjury küren wir den Fehlbefehl des Jahres. Senden Sie uns Ihren Strafbefehl, den Sie stossend finden, mit einer kurzen Beschreibung des Falls an: strafbefehl@beobachter.ch. Oder anonym: [sichermelden.ch](https://www.sichermelden.ch) ↗.'

II. Ablauf eines Strafverfahrens

□ Problematik:

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 4. April 2025 09:33
An: Michael Ritter <michael.ritter@ritterkoller.ch>
Betreff: Strafbefehl

Guten Tag Herr Ritter,

Wir haben gestern diesen Strafbefehl (siehe Anhang) erhalten.

Ist unser Fall so abgeschlossen oder kommt da noch was?

Punkto Direktzahlungen werden wir sicher noch etwas einbüßen, steht aber ziemlich sicher in keinem Verhältnis zum Aufwand.

Aus unserer Sicht ist die Sache erledigt, da das Strafmass sehr gering ist.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

III. Verfahrensgrundsätze

- Öffentlichkeitsprinzip
 - Parteiöffentlichkeit: Teilnahme an allen Verfahrensschritten
 - Publikumsöffentlichkeit: Jeder darf an Verhandlung teilnehmen, Urteilsberatung ist geheim
- Unschuldsvermutung
 - In dubio pro reo
 - Beweislast liegt beim Staat
- Garantie des fairen Verfahrens
 - Waffengleichheitsgebot

III. Verfahrensgrundsätze

- Rechtliches Gehör
 - Informationsrecht
 - Teilnahmerecht
 - Verteidigungsrecht (Anwalt der ersten Stunde)

III. Verfahrensgrundsätze

- Rechte der beschuldigten Person
 - Das Recht darauf zu wissen, was Ihnen vorgeworfen wird.
 - Das Recht, zur Einvernahme einen Anwalt beizuziehen.
 - Das Recht, die Aussage zu verweigern
 - Das Recht, frühere Aussagen zu widerrufen
 - Das Recht, Akten einzusehen
 - Das Recht, die Unterschrift auf Einvernahme-Protokollen zu verweigern

IV. Tierschutzkontrollen und die Rechte der Tierhaltenden

- Veterinärdienst hat als Spezialpolizeibehörde die Grund- und Verfahrensrechte der Tierhaltenden zu wahren
 - Ist die/der Tierhaltende nicht erreichbar, stellt das kein Verzicht auf die Mitwirkungsrechte dar.
 - Tierhaltende können verlangen, dass weitere Positionen kontrolliert werden.

IV. Tierschutzkontrollen und die Rechte der Tierhaltenden

- Mitwirkung durch die/den Tierhaltenden
 - Kontrolle darf nicht verweigert werden.
 - Gewährung des Zutritts zu Räumen, Tieren etc.
 - **Empfehlung:** Bei Kontrolle selber Bilder und Videos erstellen.
 - **Empfehlung:** Kontrollbericht aufmerksam durchlesen und wenn nötig Ergänzungen anbringen (bspw. Dokumentation von positiven Aspekten oder Gesamteindruck).

IV. Tierschutzkontrollen und die Rechte der Tierhaltenden

- Verhältnismässigkeitsprinzip
 - Tierhaltende müssen spätestens bei Eintreffen der Kontrolleure auf dem Hof informiert werden.
 - In Abwesenheit der Tierhaltenden haben Kontrolleure nur unter bestimmten Umständen ein Zutrittsrecht zum Stall.

IV. Tierschutzkontrollen und die Rechte der Tierhaltenden

- Problematik:
 - Tierschutzkontrolle als Feststellung des Sachverhalts
 - Feststellung des Sachverhalts als Grundlage für Strafverfahren
 - Widerlegung von Feststellungen kaum möglich
 - Aber: Anforderungen an Verurteilung sind hoch

IV. Tierschutzkontrollen und die Rechte der Tierhaltenden

□ Problematik:

■ Aber: Anforderungen an Verurteilung sind hoch Bauer wegen entwischter Kälber vor Gericht

Für eines der Tiere endete der «Ausflug» tödlich. Die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach bemängelte den Weidezaun.

Deborah Bläuer

Im letzten Juli geriet ein Kalb in der Region Brugg unter dem Weidezaun hindurch und fiel einen Abhang hinunter. Worauf es sich gemäss Strafbefehl derart schwere Verletzungen zuzog, dass es eingeschläfert werden musste.

Schon einen Tag davor soll ein Kalb aus der Weide des 58-jährigen Landwirts entwischt sein und zwei Monate zuvor einige Kühe. Trotzdem habe er es unterlassen, für eine sichere Umzäunung zu sorgen oder die Tiere auf eine andere Weide zu bringen, so die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach. Sie verurteilte den Landwirt wegen fahrlässiger Tierquälerei und Missachtung der Vorschriften über die Tierhaltung zu einer Busse von 3000 Franken. Zudem müsse er die Strafbefehlsgebühr und Polizeikosten in der Höhe von 791 Franken bezahlen.

Der Mann erhob Einsprache gegen den Strafbefehl. Bei der



Innerhalb von zwei Tagen entliefen zwei Kälber von der Weide eines Landwirts aus der Region Brugg. Symbolbild: Catnap72

Verhandlung am Bezirksgericht Brugg stellte der Schweizer gleich zu Beginn klar, er habe Milchkühe und nicht, wie im Strafbefehl stehe, Mutterkühe. Will heissen: Eigentlich sollten auf besagter Weide gar keine Kälber sein. Die beiden Entwichenen seien zu früh auf die

Welt gekommen. Inzwischen kenne man den Grund dafür: Ihre beiden Mütter hätten die Blauzungkrankheit gehabt. Sie hätten deutlich vor dem Termin und ohne die üblichen Vorzeichen gekalbt. Der Landwirt erklärte, er bringe seine Kühe vor dem Kalben stets in

eine spezielle Box. Ausserdem kontrolliere er den Weidezaun einmal täglich.

Unklar, wo die Tiere entwichen sind

Der Beschuldigte sagte, als er am 29. Juli das Kalb abholen musste, habe es der Tierarzt bereits eingeschläfert gehabt. Er habe bei dem Tier aber keine Verletzungen feststellen können.

In seinem Plädoyer wies der Anwalt darauf hin, dass weder Polizei noch Staatsanwaltschaft dargelegt hätten, an welcher Stelle die Tiere hätten entweichen können. «Sie hätten die Beschaffenheit des Zauns untersuchen müssen, was sie aber nicht taten.» Sein Mandant sei ein erfahrener, ausgebildeter Landwirt, der in keinster Weise vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt habe.

Während seines Schlusswortes wurde der Landwirt emotional: Er verstehe nicht, wie die Frau vom Veterinäramt den Auftrag zum Einschläfern des Kalbes vom Bürotisch aus

haben geben können. Die Behördenmitglieder sollten nicht vergessen, dass die Landwirte auch für ihre Ernährung sorgen würden. Künftig werde er seine Tiere jedenfalls nicht mehr auf die Weide lassen, meinte er. «Weil ich solche Übungen nicht brauche.»

Schliesslich sprach das Bezirksgericht Brugg den Landwirt frei. Die Entschädigung für seinen Anwalt sowie Anklagegebühr und Verfahrenskosten gehen zulasten der Staatskasse. Wie die Gerichtspräsidentin erklärte, beruhe der Hinweis auf die entlaufenen Kühe vom 1. Juni nur vom Hörensagen. Als die Polizei eingetroffen sei, habe sie nichts feststellen können. Unbestritten sei hingegen, dass die zwei Kälber entwichen seien. Da es aber keine Anhaltspunkte gegeben habe, dass die beiden früher als geplant auf die Welt kommen würden, sei der Beschuldigte nicht verpflichtet gewesen, seine Weide auch für Kälber ausbruchssicher zu machen.

IV. Tierschutzkontrollen und die Rechte der Tierhaltenden

- Problematik:
 - Aber: Anforderungen an Verurteilung sind hoch

Aargauer Zeitung

abo+ BEZIRKSGERICHT MURI

Wegen Gülle landeten zwei Bauern vor Gericht: «Wir haben einige selbst ernannte Polizisten im Dorf»

Zwei Landwirte aus dem Oberfreiamt standen vor Gericht, weil sie im Februar Gülle ausbrachten. Das Bezirksgericht Muri sprach sie frei, die Wetterbedingungen waren ideal, und sie handelten deshalb korrekt.

IV. Tierschutzkontrollen und die Rechte der Tierhaltenden

□ Problematik:

■ Aber: Anforderungen an Verurteilung sind hoch Muni notgeschlachtet – Bauer vor Gericht

Ein Landwirt aus der Region musste sich wegen Tierquälerei vor dem Bezirksgericht Baden verantworten. Die Vorwürfe trafen ihn hart.

Sibylle Egloff Francisco

«Die Beanstandung meines Hofes ist eine neue Erfahrung. Das hat mir letztes Jahr fast den Gong gegeben, und ich habe mir ernsthaft überlegt, mit den Tieren aufzuhören», sagte der Beschuldigte zu Gerichtspräsidentin Gabriella Fehr. Der Aargauer Landwirt stand diese Woche wegen Tierquälerei vor dem Bezirksgericht Baden. Er habe vorwiegend einen seiner Mastmuni vernachlässigt, warf ihm die Staatsanwaltschaft vor. Gegen ihren Strafbefehl vom April 2022, der eine bedingte Geldstrafe von 80 Tagessätzen à 110 Franken und eine Busse von 1500 Franken vorsah, hatte er eine Einsprache eingereicht.

Der Beschuldigte hatte 2021 einen Transporteur beauftragt, seinen Mastbullen am 13. September für die Schlachtung nach Zürich zu fahren. Der amtliche Tierarzt im Schlachtbetrieb beobachtete, dass der Muni das linke Hinterbein aufgrund einer Verletzung nicht voll belastete und hochgradig lahm ging. Zusätzlich fiel dem Veterinär der verkürzte, eitrige Schwanz des Tieres auf. Er ordnete an, den Muni ins Notschlachtlokal des Tierspitals Zürich zu bringen. Dort werden kranke oder verletzte Tiere möglichst rasch getötet.

Laut Staatsanwaltschaft deutete die Lahmheit und Ent-

lastungshaltung des Tieres auf starke Schmerzen hin. Der stark entzündete Schwanz sei ein Indiz dafür, dass die Wunde bereits seit einiger Zeit existierte.

Zu diesem Schluss kamen die Experten der Veterinärpathologie im Untersuchungsbericht. Für die Staatsanwaltschaft ein klarer Fall: «Der Beschuldigte hat den in seiner Obhut stehenden Muni offensichtlich ungenügend betreut und dessen Pflege vernachlässigt.»

Verletzung bemerkte man erst einen Tag vorher

Der Tierhalter wies diese Vorwürfe von sich. «Der Muni war gesund und hat gut gefressen, bis ich die Lahmheit festgestellt habe.» Das sei am Tag vor der Notschlachtung gewesen. «Ich sah, dass er nicht frass und ein Bein schonte.» Deshalb habe er das Tier von der Herde separiert und in einen abgetrennten Bereich des Stalls gebracht, worauf es sich beruhigte und wieder zu fressen begann.

Zu diesem Zeitpunkt habe er auch den geschwollenen Schwanz bemerkt, so der Beschuldigte. Einige Monate zuvor sei dem Tier von einem Artgenossen der Schwanz abgetrennt worden. Etwas Auffälliges beobachtete der Landwirt danach nicht. «Die Wunde war trocken, ich sah kein Blut.» Er erwähnte aber auch: «Es ist nicht einfach,



Der neunehalb Monate alte Mastmuni eines Landwirts aus dem Raum Baden hätte laut Staatsanwaltschaft früher behandelt oder geschlachtet werden sollen. Symbolbild: Christian Breitschmid

alles zu sehen. Ich bin ja nicht 24 Stunden pro Tag im Stall.»

Der Gesundheitszustand des Tiers bewegte den Muni-Besitzer dazu, den Transporteur anzurufen und die Überführung zum Schlachtbetrieb am darauffolgenden Tag zu vereinbaren.

Der Transporteur bestätigte als Zeuge, dass das Tier einen gesunden Eindruck gemacht hatte. «Es hat sein Bein leicht geschont, ist aber selbstständig in den Transporter eingestiegen.» Aus diesem Grund sei auch kein Tierarzt herbeigeholt worden. Dies wurde dem Beschuldigten

ebenfalls vorgeworfen. «Bei Unklarheit zur Transportfähigkeit kranker Tiere wäre der Tierhalter grundsätzlich verpflichtet, einen Tierarzt beizuziehen», steht im Strafbefehl.

Der Vater des Landwirts, der bis heute auf dem Hof mithilft, bekräftigte als Zeuge, dass man sich gut um die Tiere kümmere und man die Verletzung des Munis erst am Abend vor der Schlachtung festgestellt habe.

Der Tierarzt, der den Transport ins Notschlachtlokal anordnete, sagte: «Wir hatten an diesem Tag viele Tiere im Schlachtlokal. Der Muni hätte zu lange

«Es ist nicht einfach, alles zu sehen. Ich bin ja nicht 24 Stunden pro Tag im Stall.»

Beschuldigter Tierhalter

warten müssen», begründete er seinen Entscheid.

«Tierquälerei ist der schlimmste Vorwurf, der einem Tierhalter gemacht werden kann», sagte der Verteidiger in seinem Plädoyer. Der Landwirt habe die Würde des Tieres zu keiner Zeit missachtet und keinesfalls Behandlungsmassnahmen willentlich unterlassen. «Das Tier zeigte bis am Abend des 12. Septembers keinerlei Verhaltensauffälligkeiten und kam immer zum Essen. Tiere, die fressen, können nicht ein derart grosses Leiden aufweisen.» Als sein Mandant die Ver-

letzung des Tieres bemerkt habe, habe er unverzüglich gehandelt und die Schlachtung in die Wege geleitet.

Abläufe auf dem Schlachthof waren das Problem

Zur Notschlachtung sei es nicht wegen Tierquälerei gekommen, sondern wegen der technischen Abläufe auf dem Schlachthof. «Indem er den Muni wegschickte, konnte der Tierarzt gewährleisten, dass das Prozedere nicht gestört wird und die Tiere dort ohne Zwischenfälle geschlachtet werden können.»

Die Argumente des Verteidigers und die Aussagen des Beschuldigten überzeugten die Gerichtspräsidentin. Sie sprach den Landwirt frei. «Der pathologische Bericht ist nicht schön zum Lesen. Ob das Tier nun Schmerzen hatte oder nicht, klar ist, dass es seit längerer Zeit einen Entzündungsherd hatte, den Sie nicht bemerken konnten», sagte Gabriella Fehr.

Dass aufgrund dessen die Anzeige aus Zürich erfolgt sei, sei nachvollziehbar. Sie verstehe, dass es deprimierend sei, wenn einem solche Dinge vorgeworfen würden. Die Gerichtspräsidentin schloss daher mit den Worten: «Ich finde es gut, dass Sie sich trotzdem nicht haben unterkriegen lassen und abgewartet haben, was das Gericht sagt.»

V. Mögliche Folgen einer Kontrolle

- Folgen:
 - Verbindliche Anordnung von Massnahmen
 - Kürzung der Direktzahlungen
 - Einleitung eines Strafverfahrens

VI. Empfehlungen an Tierhalter

□ Sie haben Post



Kantonspolizei Aargau

Dienststelle Mobile Polizei / Verkehr & Umwelt /
Umwelt-/Tierdelikte
Dienstort Länzert 10, 5503 Schafisheim
Sachbearbeiter Gfr Stillhard Nicole
Telefon +41629868888
eMail nicole.stillhard@kpo.a.g.ch



04. September 2024

Vorladung zur polizeilichen Einvernahme als beschuldigte Person (Art. 157 StPO)

Sehr geehrter Herr

Sie werden persönlich zur Einvernahme als beschuldigte Person durch Gfr Stillhard Nicole nach Länzert 10, 5503 Schafisheim, vorgeladen, auf

Dienstag, 24.09.2024, 14:00 Uhr

im Vorverfahren betreffend Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz - mehrfache Vorfälle, bei welchen Tiere - hauptsächlich Kälber - von der Weide auf die Bahngelände stürzten, so unter anderem am 28.07.2024 und 29.07.2024

Hinweise

Zur Aufklärung der Sache dienliche Beweisstücke (Bücher, Buchauszüge, Korrespondenzen, Quittungen, Fakturen, Schuldscheine, Verträge, Adressen und dergleichen) **sollten wenn möglich zur Einvernahme mitgebracht werden.**

• Bitte beachten Sie Folgendes:

- **Erscheinungspflicht**
Wer von einer Strafbehörde vorgeladen wird, hat der Vorladung Folge zu leisten (Art. 205 Abs. 1 StPO).
- **Verteidigung**
Sie sind berechtigt, eine Verteidigung beizuziehen (Art. 158 Abs. 1 lit. c StPO), welche bei der Einvernahme anwesend sein und Fragen stellen kann (Art. 159 Abs. 1 StPO). Die Geltendmachung dieses Rechts gibt keinen Anspruch auf Verschiebung der Einvernahme (Art. 159 Abs. 3 StPO).
- **Allfällige Terminverschiebungen**
Wer aus wichtigen Gründen verhindert ist, **einer Vorladung Folge zu leisten, hat dies unverzüglich der vorladenden Behörde zu melden.** Die wichtigen Gründe für eine Verschiebung des Termins (beispielsweise: Auslandsabwesenheit, nicht verschiebbarer Militärdienst oder eine

28.01.2021

W-02-034

- 2 -

die Einvernahme vorunmögliche Krankheit) sind zu begründen und zu belegen (Art. 205 Abs. 2 StPO). Der angesetzte Termin bleibt bis zur schriftlichen Bestätigung einer Verschiebung durch die Polizei gültig.

VI. Empfehlungen an Tierhalter

□ Sie haben Post

- **Folgen des Nichterscheinens**
Wer einer Vorladung unentschuldig nicht oder zu spät Folge leistet, kann mit Befehl der Staatsanwaltschaft vorgeführt werden (Art. 206 Abs. 2 StPO).
- **Übersetzung**
Sollten Sie eine Übersetzung benötigen, bitten wir Sie, den/die zuständige/n polizeiliche/n Sachbearbeiter/in spätestens zwei Tage vor dem Einvernahmetermin zu kontaktieren.
- **Legitimation**
Diese Vorladung und ein gültiger amtlicher Ausweis (Identitätskarte, Pass, Führerausweis oder Ausländerausweis) sind zur Einvernahme mitzubringen und bei der Anmeldung vorzuweisen.
- **Bemerkungen**
Mit Bezugnahme auf das vorhergehende Telefonat: Fotos der Weide / Situation in ausgedruckter Form zur Einvernahme mitbringen oder vorgängig per E-Mail mir zukommen lassen. Mailadresse siehe Briefkopf.

VI. Empfehlungen an Tierhalter

- Wie verhalte ich mich:
 - Ich will mich erklären
 - Ich will mich rechtfertigen
 - Ich will der Polizei/StA zeigen, dass ich mich korrekt verhalten habe

→ NEIN NEIN NEIN

VI. Empfehlungen an Tierhalter

- Wie verhalte ich mich:
 - Daran denken: Man muss mir die Schuld beweisen, ich muss nicht meine Unschuld beweisen

- Ich schweige und warte ab, bis ich die Verfahrensakten kenne, dann lege ich meine Strategie fest

VI. Empfehlungen an Tierhalter

- Wie verhalte ich mich:
 - Kontaktierung Rechtsanwalt
 - Schweigen
 - Akten prüfen
 - Entlastungsbeweise prüfen (Zeugen, Gutachten etc.)
 - Strafbefehl nicht ohne Weiteres akzeptieren

VII. Fragen

□ Fragen?

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Michael Ritter
Rechtsanwalt
Fachanwalt SAV Bau- und
Immobilienrecht

Ritter Koller AG
rechtsanwälte.
www.ritterkoller.ch